

Vorgehensweise, wie sie ja auch bei der Anfertigung juristischer Texte in den Universitätsstädten der Zeit in Gebrauch war³³.

Das Bemühen, den Abstand zwischen einer bestimmten Passage des Gesetzestextes und der zugehörigen Glosse möglichst gering zu halten, erklärt auch punktuelle Durchbrechungen der regulären Abfolge der Glossen wie die auf fol. 1r, wo auf dem rechten Marginalrand die Glosse *g*²) vor der Glosse *f*²) angeordnet ist. Der Grund dürfte in diesem Fall in der Länge der Glosse *f*²) und der Kürze der Glosse *g*²) liegen³⁴. Die graphische Verteilung der Glossen auf dem Blatt war also nicht allein eine stilistische Entscheidung, sondern vor allem auch von Überlegungen zur effizienten Nutzung des begrenzten Platzes bestimmt. Indem der Abstand zwischen Text und Glosse so gering wie möglich gehalten wurde, vereinfachte sich die Suche nach dem Kommentar zur eben gelesenen Konstitution merklich. Die Glossenapparate dürften im Allgemeinen daher erst nach der Abschrift der Konstitutionen hinzugefügt worden sein; ihre Anordnung folgte einem bereits vorgegebenen 'Layout', und so wohl auch im Falle jenes Codex, dem das Fragment aus Fossacesia entstammt. Ob der dabei als 'Muster' dienende Codex eine einzige Handschrift gewesen sein wird, die bereits Gesetze plus Glossen enthielt, oder ob die Konstitutionen und der Apparat aus zwei separaten sogenannten *exemplaria*³⁵ abge-

33) Frank SOETERMEER, «Utrumque ius in peciis». Aspetti della produzione libraria a Bologna fra Due e Trecento (Orbis Academicus 7, 1997).

34) Auf fol. 1r werden die Glossen-Verweibuchstaben *f*) und *g*) zweimal verwendet: zunächst bei den Glossen auf dem linken Marginalrand und sodann erneut bei den Glossen auf dem rechten Marginalrand. Siehe hierzu auch die Übersicht unten im Anhang S. 517-518. Hätte man hier die Glosse *g*²), wie es an sich zu erwarten gewesen wäre, erst nach der Glosse *f*²) eingetragen, so hätte wegen der Länge der Glosse *f*²) die Glosse *g*²) keinen Platz mehr rechts neben oder unter jener Passage in dem Gesetzestext in der rechten Spalte gefunden, auf die sie sich bezieht. Sie hätte vielmehr auf die linke Blathälfte verschoben werden müssen und der funktional sofort erkennbare Bezug zwischen Gesetzestext und Glosse wäre verlorengegangen – zumal angesichts der Verdopplung der Glossen-Verweibuchstaben *f*) und *g*) auf dieser Seite. Allerdings: Durch den unten links neben und unter der linken Textspalte platzierten Schlussteil der Glosse *f*²) war dort nunmehr der Platz vergeben, auf dem die Glossen *h*) und *i*) hätten eingetragen werden können, die den Konstitutionentext in der linken Textspalte unten kommentieren; sie mussten nun in den Leerraum oben über der rechten Spalte ausweichen; und dass man sie nicht bereits unten links eingetragen hatte, macht deutlich, dass man in diesem Augenblick bereits wusste, dass der Raum unten links für das Ende der Glosse *f*²) benötigt werden würde.

35) Zur Geschichte der Buchproduktion in den Universitätsstädten vgl. Giovanna MURANO, *Opere diffuse per exemplar e pecia* (Textes et études du Moyen Âge, 29,